

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04. 03. 2013, S. 394/395) werden die 1. Änderung der

**Besonderen Bestimmungen der Hochschule Geisenheim für den Studiengang
Spezielle Pflanzen- und Gartenbauwissenschaften (M.Sc.) (PO 2019)**

hiermit bekannt gegeben.

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) und der Grundordnung der Hochschule Geisenheim hat der Senat der Hochschule Geisenheim am 11.02.2020 diese 1. Änderung der Besonderen Bestimmungen der Hochschule Geisenheim für den Studiengang Spezielle Pflanzen- und Gartenbauwissenschaften (M.Sc.) beschlossen.

Das Präsidium der Hochschule Geisenheim hat auf der Basis des Senatsbeschlusses am 12.02.2020 dieser 1. Änderung der Besonderen Bestimmungen der Hochschule Geisenheim für den Studiengang Spezielle Pflanzen- und Gartenbauwissenschaften (M.Sc.) genehmigt.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten/Geltung
Erstellung	Senat: 15.12.2015	Präsidium: 06.07.2016	03.08.2016
1. Änderung	Senat: 11.02.2020	Präsidium: 12.02.2020	01.10.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Zugangsvoraussetzungen (ergänzend zu 1.1 ABPO)	3
2. Regelstudienzeit (ergänzend zu 2.1 ABPO).....	4
3. Module (ergänzend zu 2.2 ABPO)	4
4. Credits (ergänzend zu 2.4 ABPO).....	4
5. Studienziel (ergänzend zu 2.5 ABPO).....	4
6. Studieninhalte (ergänzend zu 2.6 ABPO).....	5
7. Prüfungsformen (ergänzend zu 3.3 ABPO).....	5
8. Master-Thesis (ergänzend zu 3.4 ABPO).....	5
9. Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen (ergänzend zu 3.5 ABPO)	6
10. Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und der Gesamtnote (ergänzend zu 3.6 ABPO)	6
11. Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen (ergänzend zu 3.9 ABPO)	7
12. Diploma Supplement (ergänzend zu 5.3 ABPO)	7
13. Sprachregelungen (ergänzend zu 6. ABPO)	7
14. Übergangsregelung.....	7
Anlage 1: Regelungen zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen für den Masterstudiengang Spezielle Pflanzen- und Gartenbauwissenschaft (M.Sc.) (zu ABPO 2.2 (5) und 2.2 (6) 4.)	9
Anlage 2: Diploma Supplement	12

Ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen aller Studiengänge (ABPO) der Hochschule Geisenheim wird festgelegt:

1. Zugangsvoraussetzungen (ergänzend zu 1.1 ABPO)

- (1) Der Masterstudiengang Spezielle Pflanzen- und Gartenbauwissenschaft ist ein konsekutiver Studiengang.
- (2) Zugelassen werden Absolventinnen und Absolventen mit einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss mit einer Gesamtnote von 2,3 oder besser.
- (3) Bei einer Gesamtnote des berufsqualifizierenden Studienabschlusses mit einer Gesamtnote schlechter als 2,3 ist ein Motivationsschreiben der Bewerbung zum Studiengang beizufügen, das die besonderen Interessen, Motive und besondere Erfahrungen bezüglich der angestrebten Masterausbildung und der angestrebten beruflichen Karriere aufzeigen soll. Aufgrund der vorliegenden Aktenlage kann die Zulassung erfolgen. Hierzu entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Studiengangleitung.
- (4) Zum Masterstudiengang Spezielle Pflanzen- und Gartenbauwissenschaft kann zugelassen werden, wer:
 - 1) den akademischen Grad B.Sc. „Bachelor of Science“ für Gartenbau in Geisenheim erworben hat, oder
 - 2) einen B.Sc. im Gartenbau oder einer verwandten Fachrichtung an einer anderen Hochschule erworben hat, oder
 - 3) den akademischen Grad Dipl.-Ing. (FH) im Studienfach Gartenbau oder den akademischen Grad Dipl.-Ing. agr. erworben hat, oder
 - 4) einen den unter 1) bis 3) aufgezählten vergleichbaren akademischen Grad an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat.
 - Bei Abweichungen in Punkten 1) bis 4) entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Studiengangleitung über eine Anerkennung der entsprechenden Voraussetzung.
 - Zulassungsvoraussetzung ist ein mindestens 6-semesteriges Studium mit mindestens 180 Credits in einem der unter 2 und 4 genannten Studiengänge.

2. Regelstudienzeit (ergänzend zu 2.1 ABPO)

Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester, bzw. mindestens 120 Credits. Das Studium beginnt im Sommersemester oder im Wintersemester.

3. Module (ergänzend zu 2.2 ABPO)

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Angaben zu den Modulen sind Anlage 1 zu entnehmen. Detaillierte Angaben zu den Inhalten der Module sind im Modulhandbuch wiedergegeben. Den Modulen sind Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet (Anlage 1).
- (2) Die Auswahl der Wahlmodule erfolgt durch die Studierenden im Rahmen der Anmeldung zu den Modulprüfungen. Mit der Anmeldung besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an den Modulprüfungen. Die Wahl und Anrechnung von Modulen außerhalb des Studiengangs, in welchem die Studentin / der Student eingeschrieben ist, bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

4. Credits (ergänzend zu 2.4 ABPO)

Die konkrete Festlegung der Credits ist in Anlage 1 geregelt.

5. Studienziel (ergänzend zu 2.5 ABPO)

Im Masterstudium erwerben die Studierenden die fachlichen und methodischen Kompetenzen, die für selbständiges wissenschaftliches Arbeiten notwendig sind. Sie lernen, Probleme fachübergreifend zu analysieren, zu bearbeiten und zu kommunizieren.

Inhalte und Stil des Studiengangs sind an den internationalen Gepflogenheiten eines „graduate study program“ ausgerichtet.

Natur- und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse, sowie fachübergreifende Schlüsselqualifikationen werden vermittelt und zum großen Teil selbständig erarbeitet, um die Studierenden auf eine Tätigkeit in der internationalen Forschung und Entwicklung zur Produktion und Vermarktung von Gartenbau- und anderen Agrarprodukten unter ökonomischen, ökologischen und sozialen Gesichtspunkten vorzubereiten. Ebenso werden sie auf Tätigkeiten im höheren Management von verstärkt weltweit operierenden Firmen („global player“) in Produktion, Dienstleistung und Handel des Gartenbaus und angrenzender Industrien vorbereitet. Hierzu können sie, unter Betreuung eines wissenschaftlichen Mentors, in aktive Forschungsgruppen der Hochschule integriert

werden. Neben dem Erwerb von Wissen und Kompetenzen soll dadurch die Teamfähigkeit der Studierenden in besonderem Maße gefördert werden.

Die Einbindung in bestehende Arbeitsgruppen einer Forschungseinrichtung während der Bearbeitung der Masterarbeit und das fakultative Auslandssemester fördern die Flexibilität, die Kreativität und das Verantwortungsbewusstsein der Studierenden und befähigen sie, sich sicher im ständig wandelnden Berufsfeld der Pflanzen- und Gartenbauwissenschaften zu etablieren.

Weiterhin sind die Absolventinnen und Absolventen grundsätzlich für ein weiterführendes Promotionsstudium qualifiziert.

6. Studieninhalte (ergänzend zu 2.6 ABPO)

Angaben zu Studieninhalten sind aus dem hochschulöffentlich vorgehaltenen Modulhandbuch ersichtlich.

7. Prüfungsformen (ergänzend zu 3.3 ABPO)

Die Anzahl und die Modulbezeichnungen sowie mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 1 wiedergegeben.

8. Master-Thesis (ergänzend zu 3.4 ABPO)

- (1) Die Master-Thesis ist in deutscher Sprache anzufertigen und im jeweils zuständigen Büro der Studiengangs- und Prüfungsverwaltung in Form von drei gebundenen Exemplaren sowie einer digitalen Version abzugeben. Die Anfertigung und Abgabe in einer anderen Sprache oder Form bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Master-Thesis kann auch als Gruppenarbeit mit höchstens zwei Teilnehmerinnen / Teilnehmern angefertigt werden. Die Anfertigung der Master-Thesis als Gruppenarbeit bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann Bedingungen für die Abgrenzung der von den einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern zu bearbeitenden Teile festlegen.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 16 Monate. Ausnahmen richten sich nach der ABPO.
- (4) Das Master-Kolloquium findet in Form einer Präsentation und mündlicher Prüfung (Fachgespräch) statt. Die gesamte Dauer des Master-Kolloquiums und der

mündlichen Prüfung soll 60 Minuten nicht unterschreiten und geht zu 20% in die Prüfungsleistung der Master-Thesis ein. Inhaltlich bewegt sich das Fachgespräch im Umfeld des Themas der Master-Thesis.

9. Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen (ergänzend zu 3.5 ABPO)

- (1) Der Antrag auf erstmalige Zulassung zu den Modulprüfungen soll in dem Semester gestellt werden, in dem die jeweilige Prüfung stattfindet. Ausnahmen bestehen für die Thesis.
- (2) Die Modulprüfung findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, in der das jeweilige Modul mit seiner letzten Lehrveranstaltung abschließt. Zusätzlich wird im folgenden Semester ein weiterer Prüfungstermin angeboten. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungstermine fest.
- (3) Eine Studienleistung kann nur in dem Semester erbracht werden, in dem das Modul stattfindet.
- (4) Die Anmeldefristen werden mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin hochschulöffentlich durch Aushang bekannt gegeben. Bei den Anmeldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Der Antrag auf Zulassung kann bis zum Ende der Anmeldefrist zurückgezogen werden. Die Zulassungen erfolgen zeitnah und rechtzeitig vor dem Prüfungstermin durch den Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zur Master-Thesis erfolgt durch den Prüfungsausschuss in der Regel im zweiten Studiensemester. Die genauen Fristen der Bearbeitungszeit gibt die Hochschule durch Aushang bekannt.
- (6) Das Thema der Master-Thesis und die Wahl der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten sollen von den Studierenden im zweiten Studiensemester mit der Referentin bzw. dem Referenten abgestimmt werden. Ein Anspruch der Studierenden auf Wahl des Referenten/der Referentin und des Korreferenten/ der Korreferentin besteht nicht.

10. Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und der Gesamtnote (ergänzend zu 3.6 ABPO)

- (1) Die Gesamtnote des Studiums wird aus den Noten der Modulprüfungen und aus der Note in dem Modul zur Master-Thesis ermittelt.
- (2) In die Gesamtnote gehen die Pflicht- und Wahlmodule im Umfang von 90 Credits mit dem Faktor 1/2 und die Master-Thesis mit einem Umfang von 30 Credits ebenfalls mit Faktor 1/2 ein.

**11. Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen
(ergänzend zu 3.9 ABPO)**

- (1) Die letztmalige Wiederholung einer Prüfungsleistung, die in Form einer Klausur abgelegt wird, kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss als mündliche Prüfung durchgeführt werden.
- (2) In Wahlmodulen ist nach einem erstmaligen Fehlversuch ein Rücktritt von der Anmeldung zur Modulprüfung möglich. Dies gilt nicht, wenn das Modul bereits erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (3) Der Rücktritt ist vor dem Wiederholungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuss ohne Angabe von Gründen zu beantragen. Eine erneute Anmeldung in dem betreffenden Wahlmodul ist nicht möglich.

12. Diploma Supplement (ergänzend zu 5.3 ABPO)

Die studiengangsspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in deutscher und englischer Sprache in der Anlage 2 festgelegt.

13. Sprachregelungen (ergänzend zu 6. ABPO)

- (1) Die Unterrichtssprache der Pflichtmodule ist deutsch.
- (2) Die Unterrichtssprache der Wahlmodule kann Englisch sein. Die Unterrichtssprache der Wahlmodule wird vor der Modulanmeldung bekannt gegeben.

14. Übergangsregelung

Für Studierende des Studiengangs „Gartenbauwissenschaft (M.Sc.)“, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung (PO 2015) vom 03.08.2016 begonnen haben, gelten die Besonderen Bestimmungen (PO 2015) bis 30.09.2024.

Nach Ablauf der Übergangsfrist entscheidet der Prüfungsausschuss, welche Leistungen beim Übergang auf diese Besonderen Bestimmungen der Hochschule Geisenheim anerkannt werden.

Inkrafttreten

Diese Besonderen Bestimmungen der Hochschule Geisenheim für den Studiengang Spezielle Pflanzen- und Gartenbauwissenschaften (M.Sc.) (PO 2019) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Geisenheim in Kraft.

Geisenheim, 01.10.2020

gez.

Prof. Dr. Hans Reiner Schultz

Präsident der Hochschule Geisenheim

Amtliche Mitteilung

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 05/2020

Veröffentlicht am: 01.10.2020

Anlage 1: Regelungen zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen für den Masterstudiengang Spezielle Pflanzen- und Gartenbauwissenschaft (M.Sc.) (zu ABPO 2.2 (5) und 2.2 (6) 4.)

Module	Sem. WS/SS	Credits	Prüfungsleistung		Studienleistung (als Bedingung des Bestehens)			
			Anzahl	Art	Anzahl	Bezeichnung	Art	Anrechnung zur Gesamtnote
Pflichtmodule								
Nachhaltige Freilandproduktion	SS	9	1	K; M; A; AN	1	Aktuelle Themen zur Freilandproduktion von Gemüse- und Obstkulturen	R/P	1/3
Methoden für Datenmanagement und -analyse	SS	6	1	K; M	2	Vertiefte statistische Methoden	A	ME
						Datenmanagement und -analyse	R/P	1/2
Intensivproduktion im geschützten Anbau	WS	9	1	K; M; A	1	Aktuelle Themen zur Intensivproduktion unter Glas	R/P	1/2
Spezielle Physiologie der gartenbaulichen Kulturen	WS	6	1	K; M; A	1	Messmethoden zur Pflanzenphysiologie und Kultursteuerung	A	ME
Wissenschaftliches Arbeiten	WS/SS	6	1	R/P; A				
Masterthesis	WS/SS	30	1	TH;R/P				
Wahlmodule								
Exkursion "Europäischer Gartenbau"	SS	6	1	R/P	1	Exkursion	AN	
Urbane Dendrowissenschaften	SS	6	1	K; M; A	1	Wissenschaftliche Ergebnisse aus der Baumpflege und Baumdiagnostik	R/P	1/3
Pflanze und Architektur	WS	6	1	K; M; A	2	Innovative Projekte der internationalen Gebäudebegrünung	AN	ME
						Mikroklimatischen Faktoren bei bodenferner Begrünung an Gebäudeaußenseiten	R/P	1/3
Strategisches Marketing und Marktforschung	SS	6	1	K; M; A	1	Fallbeispiel	R/P	1/3
Managementmethoden für Fach- und Führungskräfte	SS	6	1	K; M; A	1	Seminar und Fallstudien zum Unternehmensmanagement	R/P	1/2
Spezielle Bodenkunde und Pflanzenernährung	SS	6	1	K; M; A	1	Neue wiss. Ergebnisse aus Bodenkunde und Pflanzenernährung	R/P	1/2

Amtliche Mitteilung

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 05/2020

Veröffentlicht am: 01.10.2020

Module	Sem. WS/SS	Credits	Prüfungsleistung		Studienleistung (als Bedingung des Bestehens)			
			Anzahl	Art	Anzahl	Bezeichnung	Art	Anrechnung zur Gesamtnote
Modellierung komplexer pflanzlicher Systeme Modelling complex plant systems*	SS	6	1	A; R/P				
Applikationen und Anwendungen mit dem Multicopter	SS	3	1	K	1	Übungen	R;M	ME
Digitalisierung der Sonderkulturen inkl. Phänotypisierung	WS	6	1	K; M; A	1	Praktische Übungen zur Digitalisierung und Phänotypisierung	A	ME
Klimawandel, Mitigations- und Anpassungsstrategien Climate Change: Mitigation and Adaptation Strategies*	WS	6	1	K; M; A	1	Klimawandel, Mitigation & Anpassung	R/P	1/2
Spezielle Biotechnologie der Pflanzen	SS	6	1	K; M; A	-	-	-	-
Kaffee	WS	6	1	K	-	-	-	-
Tee, Kräuter- und Früchtetee	SS	6	1	K	-	-	-	-
Kakao und Schokolade	WS	6	1	K	-	-	-	-
Methoden der Molekularbiologie - Laborkurs	WS	6	1	A	-	-	-	-
Spezielle Phytomedizin	WS	6	1	K; M; A	2	Phytomedizin im Gartenbau - aktuelle Forschungsansätze	R/P; A	1/3
						Praktische Übungen zum Pflanzenschutz	AN	ME
Biodiversität und Naturschutz	WS	6	1	K	2	Ausarbeitung und Referat	A	ME
						Aktuelle Themen zu Biodiversität und Naturschutz	R/P	2/5
Persönlichkeits-entwicklung und Zeitmanagement	WS	6	1	R/P	1	Beispiele der Persönlichkeitsentwicklung	A	1/2
Energie und Umwelt	WS	6	1	K; M	1	Seminar Energie und Umwelt	R/P	1/3
Ökophysiologie und spezielle Ernährungsfragen der Rebe	WS	6	1	M	-	-	-	-
Die Biene – von der Ökologie und den Ökosystemleistungen bis zur Lebensmittelproduktion	SS	6	1	K	-	-	-	-

Amtliche Mitteilung

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 05/2020

Veröffentlicht am: 01.10.2020

Art der Prüfungsleistung/Studienleistung

A	Ausarbeitung
AN	Anwesenheit (in der Regel 75% der Termine)
K	Klausur
M	Mündliche Prüfungen
R/P	Referat/Präsentation
TH	Thesis
*	Das Modul kann auch in englischer Sprache angeboten werden.
;	Ein Semikolon zwischen Prüfungsleistungen bedeutet, dass die jeweiligen Dozierenden zu Beginn des Moduls aus den vorgegebenen Prüfungsleistungen die Prüfungsleistung bzw. den Studienleistungen die Studienleistung festlegen.

Amtliche Mitteilung

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 05/2020

Veröffentlicht am: 01.10.2020

Anlage 2: Diploma Supplement

DIPLOMA SUPPLEMENT

Dieses von der Hochschule Geisenheim ausgestellte Diploma Supplement richtet sich nach einer Vorlage, die von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt wurde. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement issued by Geisenheim University follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international transparency and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 INHABER/IN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Familienname(n) / Family name(s)

«Nachname»

1.2 Vorname(n) / Given name(s)

«Vorname»

1.3 Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr), -ort, -land / Date (day, month, year), place, country of birth

«GebDatum», «GebOrt», «GebLand»

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden / Student ID number

«Mtknr»

2 QUALIFIKATION / QUALIFICATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation / Name of qualification

Master of Science / M.Sc.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer / Main field(s) of study

Spezielle Pflanzen- und Gartenbauwissenschaft / Crop and Horticulture Science

2.3 Name und Status der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Name and status of the institution awarding the qualification

Hochschule Geisenheim University
Von-Lade-Straße 1
D-65366 Geisenheim

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat (falls abweichend von 2.3) / Name of institution administering studies (if different from 2.3)

Wie unter 2.3 / as in 2.3

2.5 Im Unterricht und in den Prüfungen verwendete Sprachen / Language(s) of instruction and examination

Deutsch / German

3 EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Ebene der Qualifikation / Level of qualification

Zweiter berufsqualifizierender Abschluß: Master of Science, 2 Jahre Vollzeitstudium, Master-Thesis / Graduate Second degree: Master of Science (2 years), single subject, with thesis.

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) / Official length of program

4 Semester

3.3 Zugangsvoraussetzungen / Access requirements

Bachelor oder Hochschuldiplom im Gartenbau oder einer verwandten Fachrichtung.

Bachelor or equivalent first academic degree in Horticulture or related fields.

4 INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS

4.1 Studienform / Mode of Study

Vollzeit, 2 Jahre (4 Semester) / 2 years, Full-time.

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen / Program requirements / Qualification profile of the graduate

Im Masterstudium erwerben die Studierenden die fachlichen und methodischen Kompetenzen, die für selbständiges wissenschaftliches Arbeiten notwendig sind. Sie lernen, Probleme fachübergreifend zu analysieren, zu bearbeiten und zu kommunizieren. Inhalte und Stil des Studiengangs sind an den internationalen Gepflogenheiten eines „graduate study program“ ausgerichtet. Natur- und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse, sowie fachübergreifende Schlüsselqualifikationen werden vermittelt und zum großen Teil selbständig erarbeitet, um die Studierenden auf eine Tätigkeit in der internationalen Forschung und Entwicklung zur Produktion und Vermarktung von Gartenbau- und anderen Agrarprodukten unter ökonomischen, ökologischen und sozialen Gesichtspunkten vorzubereiten. Ebenso werden sie auf Tätigkeiten im höheren Management von verstärkt weltweit operierenden Firmen („global player“) in Produktion, Dienstleistung und Handel des Gartenbaus und angrenzender Industrien vorbereitet. Hierzu können sie, unter Betreuung eines wissenschaftlichen Mentors, in aktive Forschungsgruppen der Hochschule integriert werden. Neben dem Erwerb von Wissen und Kompetenzen soll dadurch die Teamfähigkeit der Studierenden in besonderem Maße gefördert werden. Die Einbindung in bestehende Arbeitsgruppen einer Forschungseinrichtung während der Bearbeitung der Masterarbeit und das fakultative Auslandssemester fördern die Flexibilität, die Kreativität und das Verantwortungsbewusstsein der Studierenden und befähigen sie, sich sicher im ständig wandelnden Berufsfeld der Pflanzen- und Gartenbauwissenschaften zu etablieren. Weiterhin sind die Absolventinnen und Absolventen grundsätzlich für ein weiterführendes Promotionsstudium qualifiziert.

The research and science based program completes at second degree level with the M.Sc. in Crop and Horticulture Science. Students develop the competences to do independent scientific studies. They learn to approach problems in a cross-subject way through analysis, evaluation and communication. Content and working methodology are that of a standard international graduate study program. It provides detailed knowledge in the field of natural and economic sciences as well as key competences and forces students to a large degree to achieve competences and knowledge by individual and independent studies. The study prepares students for the internationalized research and development of production and marketing of horticultural and other agricultural products integrating economic, ecological and social aspects. This includes the preparation of students for positions in upper management of globally acting companies in production service and trading of horticultural and related products. To achieve this students are, with the help of a mentor, integrated in active research teams. Apart from gaining additional knowledge and competences being able to work in a team is of special importance. The integration of students in research groups and a possible semester of studying abroad fosters flexibility, creativity and accountability prepares them to act and establish themselves confidently in the fast changing world of horticulture. Additionally, students are qualified for a following PhD study

4.3 Einzelheiten zum Studiengang / Program details

Siehe "Transcript of Records" für eine ausführliche Listung aller absolvierten Module und der dabei erzielten Noten, Thema und Benotung der Master-Thesis sowie erreichte Gesamtnote.

See "Transcript of Records" for list of attended courses, acquired grades and final examination certificate for subjects taken, final examinations results (written and oral examinations) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading scheme, grade translation and grade distribution guidance

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6 /National grading scheme, cf. Sec. 8.6

1,0 bis 1,5 = „sehr gut“

1,6 bis 2,5 = „gut“

2,6 bis 3,5 = „befriedigend“

3,6 bis 4,0 = „ausreichend“
schlechter als 4,0 = „nicht bestanden“

1,0 ist die beste Note. Zum Bestehen der Prüfung ist mindestens die Note 4,0 erforderlich.
Verteilung der Abschlussnoten der letzten 5 Jahre:

Note	%-Verteilung ¹⁾
Sehr gut	07,14%
gut	72,72%
Befriedigend	12,98%
Ausreichend	07,14%
Nicht bestanden	0%
¹⁾ Aufgrund von Rundungsfehlern ergibt die Summe nicht 100%	

4.5 Gesamtnote / Overall classification

«Gesamtnote»

ECTS-Note / ECTS-Grading: «GesECTS»

Die Pflicht-, und Wahlmodule im Umfang von 90 Credits gehen in die Gesamtnote mit 1/2 und die Master-Thesis im Umfang von 30 Credits mit 1/2 ein.

Elective courses with a workload of 90 ECTS are weighted with 1/2 of the final grade while the Master-thesis with a workload of 30 ECTS is weighted with 1/2 of the final grade.

5 STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to further study

Befähigt generell zur Zulassung zur Promotion (abhängig von den Zulassungsbestimmungen zu den Studiengängen der jeweiligen Hochschule). / Qualifies to apply for admission to doctorate study programmes (Ph.D., depending on the requirements for the actual courses).

5.2 Beruflicher Status / Additional Information

./.

6 WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Weitere Angaben / Additional information

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6 / National Gradient Scheme, cf. Sec. 8.6

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben / Further information sources

Weitere Informationen zum Studienprogramm / Further information concerning the degree program:
<https://www.hs-geisenheim.de/studium/studierende/pruefungsangelegenheiten-und-studienorganisation/For-national-information-sources> cf. Sect. 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente /
This Diploma Supplement refers to the following original documents

Urkunde über die Verleihung des Grades vom /
Degree award certificate awarded on: XX.XX.20XX

Prüfungszeugnis vom /
Academic degree certificate awarded on: XX.XX.20XX

Transcript of Records vom /
Transcript of records issued on: XX.XX.20XX

DATUM DER ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION DATE: XX.XX.20XX

Vorsitz des Prüfungsausschusses /
Chairman Examination Committee

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM / NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat / The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Der Allgemeine Teil des Diploma Supplement (Abschnitt 8) kann auf der Homepage der Hochschule Geisenheim UNTER FOLGENDEM LINK heruntergeladen werden: / Section 8 of the Diploma Supplement (general information about the German university system) can be downloaded from the Hochschule Geisenheim University website:

http://www.hs-geisenheim.de/diploma_supplement